

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**  
**– Drucksache 12/105 –**
  
- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 12/205, 12/214 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhand verwalteten Unternehmen (SpTrUG)**

#### **A. Problem**

Die in den neuen Bundesländern notwendige Privatisierung und Sanierung der ehemals volkseigenen Wirtschaftseinheiten macht in vielen Fällen eine Aufteilung der unproduktiven Großbetriebe und die Ausgliederung und Umgliederung von Betrieben und Teilbetrieben notwendig. Nach geltendem Recht ist diese Neustrukturierung grundsätzlich nicht durch eine Übertragung der Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sondern nur über die schwierige und zeitraubende Einzelrechtsnachfolge in die verschiedenen Forderungen, beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie Verbindlichkeiten möglich.

#### **B. Lösung**

Der mit der Privatisierung der ehemaligen Wirtschaftseinheiten beauftragten Treuhandanstalt wird durch den vorliegenden, zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf abweichend vom zivilrechtlichen Grundsatz der Einzelrechtsnachfolge die Möglichkeit der vereinfachten Aufspaltung und Abspaltung von Betrieben und

Betriebsteilen durch eine Sonderrechtsnachfolge (partielle Univer-  
salsukzession) eingeräumt.

**Große Mehrheit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksachen 12/105, 12/205, 12/214 – in  
der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung  
anzunehmen.

Bonn, den 13. März 1991

### **Der Rechtsausschuß**

**Herbert Helmrich**

**Hans-Joachim Hacker**

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**

**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**

Vorsitzender

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG)  
 – Drucksachen 12/105, 12/205, 12/214 –  
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes  
 über die Spaltung der von der Treuhandanstalt  
 verwalteten Unternehmen (SpTrUG)**

**Entwurf eines Gesetzes  
 über die Spaltung der von der Treuhandanstalt  
 verwalteten Unternehmen (SpTrUG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Möglichkeit der Spaltung**

§ 1

unverändert

Eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, Aktiengesellschaft, Aktiengesellschaft im Aufbau), deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden, kann ihr Vermögen nach diesem Gesetz spalten. Die Spaltung ist möglich

1. als Aufspaltung zur Neugründung unter Auflösung ohne Abwicklung der übertragenden Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung ihrer Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften oder
2. als Abspaltung zur Neugründung unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines Teils oder mehrerer Teile des Vermögens dieser Gesellschaft jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaft oder Kapitalgesellschaften

gegen Gewährung von Geschäftsanteilen oder Aktien der neuen Kapitalgesellschaften an die Treuhandanstalt oder im Falle des mittelbaren Besitzes von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft, in deren Hand sich die Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung befinden.

§ 2

**Spaltungsplan**

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat einen Spaltungsplan aufzustellen. Dieser muß mindestens folgende Angaben enthalten:

§ 2

**Spaltungsplan**

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. die Firma und den Sitz der übertragenden und der durch die Spaltung entstehenden Gesellschaften;
2. die Erklärung über die Übertragung der Teile des Vermögens der übertragenden Gesellschaft jeweils als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen (Geschäftsanteilen oder Aktien) der neuen Gesellschaften;
3. das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe einer baren Zuzahlung, die zehn vom Hundert des Gesamtnennbetrages der gewährten neuen Anteile nicht übersteigen darf;
4. die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile der neuen Gesellschaften;
5. den Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen Gesellschaften vorgenommen gelten;
7. die Rechte, welche die neuen Gesellschaften einzelnen Gesellschaftern oder Aktionären sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußrechte gewähren, und die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
8. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem Abschlußprüfer gewährt wird;
9. die genaue Beschreibung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an jede der neuen Gesellschaften übertragen werden; soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen auch hier anzuwenden; bei Grundstücken ist § 28 der Grundbuchordnung zu beachten; im übrigen kann auf Urkunden wie Bilanzen und Inventare Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstandes ermöglicht;
10. die genaue Beschreibung der übergehenden Betriebe und Betriebsteile sowie ihre Zuordnung zu den neuen Gesellschaften unter Angabe der auf diese Gesellschaften übergehenden Arbeitsverhältnisse.

(2) Der Spaltungsplan muß notariell beurkundet werden.

(3) Der Spaltungsplan ist zum Handelsregister einzureichen. Das Registergericht hat einen Hinweis auf diese Einreichung mindestens einen Monat vor dem Tage der Gesellschafter- oder Hauptversammlung, in

(2) unverändert

(3) Der Spaltungsplan ist zum Handelsregister einzureichen. Das Registergericht hat einen Hinweis auf diese Einreichung mindestens einen Monat vor dem Tage der Gesellschafter- oder Hauptversammlung, in

## Entwurf

der die Spaltung beschlossen werden soll, *in den Gesellschaftsblättern* bekanntzumachen.

(4) Der Spaltungsplan ist gleichzeitig dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten.

## § 3

**Anwendung des Gründungsrechts**

Auf die Gründung jeder neuen Gesellschaft sind die für deren Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften *entsprechend* anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Den Gründern steht die übertragende Gesellschaft gleich. Die Haftung nach § 9a des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nach § 46 des Aktiengesetzes trifft auch die Treuhandanstalt sowie bei der Spaltung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, *deren sämtliche Geschäftsanteile sich in der Hand einer Aktiengesellschaft befinden, diese Aktiengesellschaft.*

## § 4

**Spaltungsbericht**

(1) Bei der Aufspaltung einer Aktiengesellschaft oder einer Aktiengesellschaft im Aufbau, durch die eine oder mehrere Aktiengesellschaften gegründet werden sollen, hat der Vorstand der übertragenden Gesellschaft einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Spaltungsplan im einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien sowie der Maßstab für ihre Aufteilung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen.

(2) In den Bericht brauchen Tatsachen nicht aufgenommen zu werden, deren Bekanntwerden geeignet ist, einer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

(3) Der Bericht ist nicht erforderlich, wenn die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht erklärt, auf seine Erstattung zu verzichten.

## § 5

**Prüfung der Spaltung**

(1) Im Falle des § 4 Abs. 1 haben ein oder mehrere unabhängige Sachverständige, die vom Vorstand der übertragenden Gesellschaft bestellt werden, den Spaltungsplan zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung als Gegenwert angemessen ist. Dabei ist anzugeben,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

der die Spaltung beschlossen werden soll, **durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt** bekanntzumachen.

(4) unverändert

## § 3

**Anwendung des Gründungsrechts**

Auf die Gründung jeder neuen Gesellschaft sind die für deren Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Den Gründern steht die übertragende Gesellschaft gleich. Die Haftung nach § 9a des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nach § 46 des Aktiengesetzes trifft auch die Treuhandanstalt sowie bei der Spaltung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, **von der sich Geschäftsanteile in der Hand einer anderen Gesellschaft befinden, diese Gesellschaft.**

## § 4

unverändert

## § 5

unverändert

## Entwurf

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrundeliegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen aufgetreten sind.

(2) § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 6

**Vorbereitung der Beschlußfassung**

Im Falle des § 4 Abs. 1 hat der Vorstand der übertragenden Aktiengesellschaft mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung der Treuhandanstalt folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den Spaltungsplan;
2. die D-Markeröffnungsbilanz sowie gegebenenfalls die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Erstellung des Spaltungsplanes abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, der dem Abschluß oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz), sofern nicht die Treuhandanstalt hierauf verzichtet;
4. gegebenenfalls die nach § 4 oder § 5 erstatteten Berichte.

## § 7

**Spaltungsbeschluß**

(1) Die Spaltung wird nur wirksam, wenn ihr die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden Gesellschaft durch Beschluß zustimmen. Der Beschluß ist notariell zu beurkunden.

(2) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat die Treuhandanstalt vor der Beschlußfassung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens dieser Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Spaltungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlußfassung eingetreten ist, zu unterrichten.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 6

**Vorbereitung der Beschlußfassung**

Im Falle des § 4 Abs. 1 hat der Vorstand der übertragenden Aktiengesellschaft mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung der Treuhandanstalt folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den Spaltungsplan;
2. die D-Markeröffnungsbilanz sowie gegebenenfalls die **nach dem 1. Juli 1990 aufgestellten** Jahresabschlüsse und die Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Erstellung des Spaltungsplanes abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tag des dritten Monats liegt, der dem Abschluß oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz), sofern nicht die Treuhandanstalt hierauf verzichtet;
4. gegebenenfalls die nach § 4 oder § 5 erstatteten Berichte.

## § 7

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 8

## § 8

**Anmeldung und Eintragung  
der neuen Gesellschaften**

unverändert

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat jede neue Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben soll, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Es hat ferner einen Hinweis auf die bevorstehende Spaltung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anzumelden.

(2) Die neuen Gesellschaften dürfen erst eingetragen werden, nachdem der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes jeder neuen Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, daß sie erst mit der Eintragung der Spaltung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft wirksam wird.

## § 9

## § 9

**Anmeldung und Eintragung der Spaltung**

unverändert

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat die Spaltung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anzumelden. Die Spaltung darf erst eingetragen werden, nachdem die neuen Gesellschaften eingetragen worden sind.

(2) Das Gericht des Sitzes jeder neuen Gesellschaft hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft den Tag der Eintragung der neuen Gesellschaft mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilungen für alle neuen Gesellschaften hat das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft die Spaltung einzutragen sowie von Amts wegen den Zeitpunkt der Eintragung dem Gericht des Sitzes jeder neuen Gesellschaft mitzuteilen und ihm einen Handelsregisterauszug zu übersenden. Der Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung ist in den Handelsregistern des Sitzes jeder neuen Gesellschaft von Amts wegen einzutragen; gesetzlich vorgesehene Bekanntmachungen über die Eintragung der neuen Gesellschaften sind erst danach zulässig.

(3) Bei der Anmeldung der Abspaltung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat deren Vertretungsorgan auch zu erklären, daß die durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgesehenen Voraussetzungen für die Gründung dieser Gesellschaft unter Berücksichtigung der Abspaltung im Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen.

## § 10

## § 10

**Wirkungen der Eintragung****Wirkungen der Eintragung**

(1) Die Eintragung der Spaltung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat folgende Wirkungen:

(1) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Das Vermögen der übertragenden Gesellschaft, bei einer Abspaltung der abgespaltene Teil oder die abgespaltenen Teile des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten gehen entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Aufteilung jeweils als Gesamtheit auf die neue Gesellschaft oder die neuen Gesellschaften über.
2. Bei der Aufspaltung erlischt die übertragende Gesellschaft. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
3. Die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Aufteilung Gesellschafter oder Aktionäre der neuen Gesellschaften. Rechte Dritter an den Anteilen der übertragenden Gesellschaft bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen der neuen Gesellschaften weiter.
4. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Spaltungsplans wird geheilt.

(2) Mängel der Spaltung lassen die Wirkungen der Eintragung nach Absatz 1 unberührt.

(3) Ist bei einer Aufspaltung ein Gegenstand im Spaltungsplan keiner der neuen Gesellschaften zugeteilt worden und läßt sich die Zuteilung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so geht der Gegenstand auf alle neuen Gesellschaften in dem Verhältnis über, das sich aus dem Plan für die Aufteilung des Überschusses der Aktivseite der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft über deren Passivseite ergibt; ist eine Zuteilung des Gegenstandes an mehrere Gesellschaften nicht möglich, so ist sein Gegenwert in dem bezeichneten Verhältnis zu verteilen. Ist eine Verbindlichkeit im Spaltungsplan keiner der neuen Gesellschaften zugewiesen worden und läßt sich die Zuweisung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht am Sitz der übertragenden Gesellschaft erklärt hat, für die Erfüllung von Verbindlichkeiten einzustehen.

## § 11

#### Schutz der Gläubiger sowie der Inhaber von Sonderrechten

(1) Für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner. Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung in das Handelsregister des Sitzes dieser Gesellschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung

(2) unverändert

(3) Ist bei einer Aufspaltung ein Gegenstand im Spaltungsplan keiner der neuen Gesellschaften zugeteilt worden und läßt sich die Zuteilung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so geht der Gegenstand auf alle neuen Gesellschaften in dem Verhältnis über, das sich aus dem Plan für die Aufteilung des Überschusses der Aktivseite der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft über deren Passivseite ergibt; ist eine Zuteilung des Gegenstandes an mehrere Gesellschaften nicht möglich, so ist sein Gegenwert in dem bezeichneten Verhältnis zu verteilen. Ist eine Verbindlichkeit im Spaltungsplan keiner der neuen Gesellschaften zugewiesen worden und läßt sich die Zuweisung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner. Eine Haftung **dieser Gesellschaften** tritt nicht ein, soweit die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht am Sitz der übertragenden Gesellschaft erklärt hat, für die Erfüllung von Verbindlichkeiten einzustehen.

## § 11

#### Schutz der Gläubiger sowie der Inhaber von Sonderrechten

(1) Für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner **bis zu dem Betrag, den die Gläubiger erhalten hätten, wenn die Spaltung nicht durchgeführt worden wäre.** Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung in das Handelsre-

## Entwurf

verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht steht Gläubigern nicht zu, die im Falle des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Den Inhabern von Rechten in einer übertragenden Gesellschaft, die kein Stimmrecht gewähren, insbesondere den Inhabern von Anteilen ohne Stimmrecht, von Wandelschuldverschreibungen, von Gewinnschuldverschreibungen und von Genußrechten, sind gleichwertige Rechte in einer der neuen Gesellschaften zu gewähren, soweit dies nicht durch eine Umgestaltung der bisherigen Rechte in der übertragenden Gesellschaft geschehen kann. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner.

## § 12

**Heilung unwirksamer Einzelübertragungen;  
Haftung für Altverbindlichkeiten**

(1) *Hat ein Rechtsträger, der ehemals ein im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenes Kombinat, ein solcher Betrieb, eine solche Einrichtung oder eine solche sonstige juristisch selbständige Wirtschaftseinheit war, insbesondere eine Kapitalgesellschaft im Aufbau, vor dem 1. Januar 1991 im Wege der realen Teilung Teile seines Vermögens jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere von ihm gegründete neue Kapitalgesellschaften übergehen lassen wollen und ist der Rechtsübergang der einzelnen Gegenstände mangels einer rechtlichen Grundlage für einen solchen Rechtsübergang jeweils als Gesamtheit nicht wirksam geworden, so werden hierauf beruhende Mängel des Rechtsübergangs des einzelnen Gegenstandes mit der Eintragung der neuen Kapitalgesellschaft im Handelsregister geheilt. Zum Nachweis des Rechtsübergangs gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Schiffsregistergericht genügt eine Bescheinigung der Treuhandanstalt.*

(2) Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Rechtsträgers, die vor der Eintragung einer nach Absatz 1 gegründeten Kapitalgesellschaft entstanden sind, haften alle an dem Vorgang beteiligten Rechtsträger und neuen Kapitalgesellschaften als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt nicht ein, soweit die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht am Sitz des übertragenden Rechtsträgers erklärt hat, für die Erfüllung von Verbindlichkeiten einzustehen.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

gister des Sitzes dieser Gesellschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht steht Gläubigern nicht zu, die im Falle des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) unverändert

## § 12

**Heilung unwirksamer Einzelübertragungen;  
Haftung für Altverbindlichkeiten**

(1) **Sollte das Vermögen oder ein Teil des Vermögens eines Rechtsträgers, der ehemals eine Wirtschaftseinheit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 107) oder des § 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) war, oder das einem solchen Rechtsträger nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 23 des Treuhandgesetzes zufallende Vermögen oder ein Teil dieses Vermögens vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Wege der realen Teilung jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere neue Kapitalgesellschaften übergehen und ist der Übergang deswegen nicht wirksam geworden, weil für einen solchen Vermögensübergang eine rechtliche Grundlage fehlte, so sind hierauf beruhende Mängel des Rechtsübergangs des einzelnen Gegenstandes mit der Eintragung der neuen Kapitalgesellschaft im Handelsregister geheilt. Zum Nachweis des Rechtsübergangs gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Schiffsregistergericht genügt eine Bescheinigung der Treuhandanstalt; in der Bescheinigung sind die übergegangenen Rechte nach § 28 der Grundbuchordnung zu bezeichnen.**

(2) unverändert

## Entwurf

## § 13

**Übergangsmandat des Betriebsrats  
bei Betriebsspaltung**

(1) Hat die Spaltung der Gesellschaft die Spaltung eines Betriebs zur Folge, so bleibt dessen Betriebsrat im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Betriebsteile weiter, soweit sie nicht in einen Betrieb eingegliedert werden, in dem ein Betriebsrat besteht. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betriebsteilen ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens jedoch drei Monate nach Wirksamwerden der Spaltung der Gesellschaft.

(2) Werden Betriebsteile, die bislang verschiedenen Betrieben zugeordnet waren, zu einem Betrieb zusammengefaßt, so nimmt der Betriebsrat, dem der nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größte Betriebsteil zugeordnet war, das Übergangsmandat wahr. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Betriebe zu einem neuen Betrieb zusammengefaßt werden.

## § 14

**Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Vertretungsorgans, als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Abwickler einer übertragenden Gesellschaft bei der Spaltung

1. die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in dem Spaltungsbericht, in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, in Vorträ-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## § 13

**Übergangsmandat des Betriebsrats  
bei Betriebsspaltung**

(1) Hat die Spaltung der Gesellschaft die Spaltung eines Betriebs zur Folge, so bleibt dessen Betriebsrat im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Betriebsteile weiter, soweit sie **über die in § 1 des Betriebsverfassungsgesetzes genannte Arbeitnehmerzahl verfügen** und nicht in einen Betrieb eingegliedert werden, in dem ein Betriebsrat besteht. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betriebsteilen ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens jedoch drei Monate nach Wirksamwerden der Spaltung der Gesellschaft.

(2) unverändert

(3) **Stehen die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften im Wettbewerb zueinander, so sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Vorschriften über die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nicht anzuwenden, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die den Wettbewerb zwischen diesen Gesellschaften beeinflussen können.**

## § 14

**Abspaltung von Betrieben oder Betriebsteilen**

**Die Leitung oder der Betriebsrat eines Betriebes oder Betriebsteiles einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 kann von dem Vertretungsorgan dieser Gesellschaft verlangen, daß es der Treuhandanstalt die Abspaltung dieses Betriebes oder Betriebsteiles zur Neugründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorschlägt, hierfür den Entwurf eines Spaltungsplans nach § 2 aufstellt und gegebenenfalls der Treuhandanstalt den Erwerb der Geschäftsanteile oder Aktien gegen angemessenes Entgelt anbietet. Das Vertretungsorgan hat dem Verlangen binnen eines Monats zu entsprechen.**

## § 15

**Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Vertretungsorgans, als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Abwickler einer übertragenden Gesellschaft bei der Spaltung

1. die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in dem Spaltungsbericht, in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, in Vorträ-

## Entwurf

gen oder Auskünften in der Versammlung der Anteilseigner unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, oder

2. in Aufklärungen *und* Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Spaltungsprüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder als Abwickler einer solchen Gesellschaft in einer Erklärung nach § 9 Abs. 3 über die Deckung des Stammkapitals oder Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft falsche Angaben macht.

## § 15

**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

In § 613a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden nach dem Wort „Verschmelzung“ ein Komma sowie das Wort „Aufspaltung“ eingefügt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

gen oder Auskünften in der Versammlung der Anteilseigner unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, oder

2. in Aufklärungen **oder** Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Spaltungsprüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, **einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau**, als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft, **einer Aktiengesellschaft im Aufbau** oder als Abwickler einer solchen Gesellschaft in einer Erklärung nach § 9 Abs. 3 über die Deckung des Stammkapitals oder Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft falsche Angaben macht.

## § 16

**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes**

(1) In § 613a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Januar 1991 (BGBl. I S. 46) geändert worden ist**, werden nach dem Wort „Verschmelzung“ ein Komma sowie das Wort „Aufspaltung“ eingefügt.

(2) Artikel 232 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrags (BGBl. 1990 II S. 885) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Gesetzestext wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

**„(2) § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) genannten Gebiet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1992 mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:**

1. Innerhalb des bezeichneten Zeitraums ist auf eine Betriebsübertragung im Gesamtvollstreckungsverfahren § 613 a BGB nicht anzuwenden.
2. Anstelle des Absatzes 4 Satz 2 gilt folgende Vorschrift:

**„Satz 1 läßt das Recht zur Kündigung aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, unberührt.“**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 16

§ 17

**Inkrafttreten**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung  
in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung  
in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Gesetzentwurf über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen – Drucksache 12/105 – in seiner 9. Sitzung vom 21. Februar 1991 in 1. Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der – identische – Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 12/205 – wurde mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 12/214 – in der 13. Sitzung des Deutschen Bundestages an die genannten Ausschüsse zur Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage – Drucksache 12/105 – in seiner 2., 3., 4., 5. und 7. Sitzung vom 20. Februar, 22. Februar, 1. März, 5. März und 13. März 1991 beraten. Darüber hinaus haben die Berichterstatter die Beratungen im Ausschuß und die von ihm beschlossenen Änderungen in verschiedenen Gesprächen, insbesondere mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz, vorbereitet. In seiner 5. Sitzung vom 5. März 1991 hat der Rechtsausschuß eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 12/105 – und zu dem gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen – Drucksache 12/103 – durchgeführt. Als Sachverständige haben daran teilgenommen: Dr. Kretschmer, Bundesverband der Deutschen Industrie, Dr. Wisskirchen, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Dr. Hockel, Deutscher Gewerkschaftsbund, Dr. Schwappach und Herr Weltrich, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herr Visker, Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, Bezirksnotar Böhringer, Heidenheim/Brenz, Rechtsanwalt Dr. Hoffmann-Becking, Düsseldorf, Herr Dussmann, München, Landrat Ibisch, Striessen, Dr. Kimme, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden, Professor Dr. Möschel, Universität Tübingen, Vorsitzender der Treuhandanstalt Dr. Rohwedder und Dr. Balz, Berlin, Herr Schneider, Schwerin, Herr Sengera, Westdeutsche Landesbank, Düsseldorf, Präsident des Deutschen Anwaltvereins Senninger, München, 1. Bürgermeister Steinecke, Magdeburg, Wirtschaftssenator Dr. Danke, Rostock, Herr Zube, Berlin. Die Sachverständigen haben den Gesetzentwurf sowohl von seiner Zielsetzung als auch vom Inhalt her uneingeschränkt begrüßt. Die Ergebnisse der Anhörung und die darin gegebenen Anregungen sind in die abschließenden Ausschußberatungen eingeflossen. Auf das stenographische Protokoll der 5. Sit-

zung des Rechtsausschusses vom 5. März 1991 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen wird verwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat auf der Grundlage seiner Beratungen vom 27. Februar 1991 die folgende Stellungnahme abgegeben: „Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Rechtsausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.“

Der Haushaltsausschuß hat am 20. Februar 1991 wie folgt Stellung genommen:

„Der Haushaltsausschuß hat in seiner heutigen Sitzung auf Empfehlung seines Unterausschusses Treuhandanstalt dem Gesetzentwurf einvernehmlich gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt einer erneuten Stellungnahme aufgrund der Ergebnisse der vom federführenden Rechtsausschuß beabsichtigten Anhörung.“

Eine weitere Stellungnahme hat der Haushaltsausschuß nicht abgegeben.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung wurde die Vorlage am 11. März 1991 beraten. Der Ausschuß hat in seiner Stellungnahme der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 1 und der Einfügung des neuen § 13 Abs. 3 sowie insgesamt dem so geänderten Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der SPD gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen.

### II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) – Drucksachen 12/105, 12/205, 12/214 – verfolgt das Ziel, die Privatisierung der ehemaligen volkseigenen Betriebe durch die Treuhandanstalt zu erleichtern und rascher voranzubringen. Die ehemaligen Kombi-

nate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten sind durch § 11 Abs. 1 und 2 des Treuhandgesetzes kraft Gesetzes im Wege der formwechselnden, die Identität des Rechtssträgers wahrenen Umwandlung zu Aktiengesellschaften „im Aufbau“ oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung „im Aufbau“ geworden. Für ein sinnvolles Wirtschaften sind diese Wirtschaftseinheiten jedoch oft zu groß, unproduktiv und inhomogen, so daß in vielen Fällen die Verselbständigung, Ausgliederung und Umgliederung von Betrieben und Betriebsteilen notwendig ist.

Nach geltendem Recht ist bei einer solchen Neustrukturierung die vor allem zeitraubende Einzelübertragung eines jeden einzelnen Vermögensgegenstandes unter Beachtung der für die Übertragung jeweils geltenden Regelungen (§§ 398 ff. BGB, 929 ff. BGB, 414 ff. BGB) erforderlich. Abweichend von diesem bürgerlich-rechtlichen Grundsatz der Einzelrechtsnachfolge soll das Spaltungsgesetz nunmehr die Veräußerung und den Übergang von Vermögensteilen in einem einheitlichen Vorgang im Wege der Sonderrechtsnachfolge — „partielle Universalsukzession“ — zulassen. Das Spaltungsgesetz sieht hierfür in seinem § 1 Satz 2 die Aufspaltung zur Neugründung (Auflösung der übertragenden Gesellschaft ohne Abwicklung durch gleichzeitige Übertragung ihrer Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere dadurch gegründete Kapitalgesellschaften) und die Abspaltung zur Neugründung (Fortbestand der übertragenden Gesellschaft, aber Übertragung eines Teils oder mehrerer Teile des Vermögens dieser Gesellschaft jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften) vor.

Die weiteren Vorschriften regeln im einzelnen die Voraussetzungen und die Durchführung der Spaltung von Unternehmen, insbesondere

- den Spaltungsplan (§ 2) und den Spaltungsbericht (§ 4),
- die Prüfung der Spaltung durch unabhängige Sachverständige (§ 5),
- die Vorbereitung der Beschlußfassung (§ 6) und den Spaltungsbeschluß (§ 7),
- die Anmeldung und Eintragung der neuen Gesellschaften (§ 8) und der Spaltung (§ 9) sowie die Wirkungen der Eintragung (§ 10).

Den Gläubigerschutz regelt § 11 durch eine grundsätzlich gesamtschuldnerische Haftung aller neuen Gesellschaften für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft. § 12 regelt die Heilung unwirksamer Einzelübertragungen bei notleidenden „Realteilungen“ von Wirtschaftseinheiten vor dem Inkrafttreten des Spaltungsgesetzes. Ferner erhält ein vor der Spaltung bestehender Betriebsrat gemäß § 13 unter dort näher bezeichneten Voraussetzungen ein Übergangsmandat bei den neuen Gesellschaften, solange dort kein eigener Betriebsrat besteht. Der neu eingefügte § 14 ermöglicht es der Leitung oder dem Betriebsrat eines Betriebes oder Betriebsteiles einer Kapitalgesellschaft, vom Vertretungsorgan zu verlan-

gen, daß dieses der Treuhandanstalt die Abspaltung des Betriebes oder Betriebsteiles vorschlägt. Schließlich wird durch einen neuen § 16 bis zum 31. Dezember 1992 befristet die Anwendbarkeit des § 613 a BGB auf einen Betriebsübergang im Gesamtvollstreckungsverfahren ausgeschlossen.

### III. Zur Begründung der Ausschußempfehlung

1. Die aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfs hat die Zustimmung der Koalitionsfraktionen und — bis auf den neu eingefügten § 16 Abs. 2 Nr. 1 — der Fraktion der SPD gefunden. Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat gegen den Gesetzentwurf und dessen einzelne Vorschriften gestimmt, die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ihre Zustimmung schriftlich zu Protokoll gegeben. Soweit der Ausschuß die Vorschriften der vorgelegten Gesetzentwürfe nicht verändert hat, wird auf die in den Drucksachen 12/105, 12/205, 12/214 gegebenen Begründungen Bezug genommen. Die abweichend von den Gesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen bzw. der Regierung beschlossenen Änderungen gehen auf Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zurück, denen sich die Fraktion der SPD angeschlossen hat. Sie sind überwiegend redaktioneller und klarstellender Art, teilweise aber auch von materieller Bedeutung. Sie werden im folgenden erläutert.

#### Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Da die Kapitalgesellschaften im Aufbau nach Berichten aus der Praxis häufig ihre Gesellschaftsblätter noch nicht bestimmt haben, sollen — ähnlich dem Beschluß des Bundesrates (Drucksache 71/1/91 Nr. 1) — die Bekanntmachungsblätter entsprechend der allgemeinen Regelung in § 10 des Handelsgesetzbuches unter Vermeidung einer Verweisung im Gesetz selbst festgelegt werden.

#### Zu § 3 Satz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, die auch der Bundesrat gefordert hat (Drucksache 71/1/91 Nr. 2).

#### Zu § 6 Nr. 2

Auch hier soll redaktionell klargestellt werden, daß es sich um Jahresabschlüsse und Lageberichte nach dem Handelsgesetzbuch handeln muß.

#### Zu § 10 Abs. 3 Satz 3

Die Einfügung der Worte „dieser Gesellschaften“ dient ebenfalls der Klarstellung des Gewollten (vgl. BR-Drucksache 71/1/91 Nr. 3).

#### Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

Die Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung aller an der Spaltung beteiligten Rechtsträger kann dazu führen, daß die Forderung eines Gläubigers infolge der Spaltung voll befriedigt wird, obwohl die Vermögensmasse der sich spaltenden

Gesellschaft an sich dafür nicht ausgereicht hätte. Zur Gleichbehandlung aller Gläubiger soll die gesamtschuldnerische Haftung deshalb auf die Masse beschränkt werden, die den Gläubigern ohne die Spaltung als Zugriffsobjekt zur Verfügung gestanden hätte.

#### Zu § 12 Abs. 1

Der Rechtsausschuß hat die in der Prüfungsempfehlung des Bundesrates (Drucksache 71/1/91 Nr. 4a) für § 12 Abs. 1 vorgeschlagene Fassung aufgegriffen, der auch die Bundesregierung zugestimmt hat; sie bringt das Gewollte besser zum Ausdruck.

Allerdings soll die Heilungswirkung auch auf solche Übertragungsvorgänge erstreckt werden, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgekommen sind. Dies entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

#### Zu § 13 Abs. 1 Satz 1

Der eingefügte Satzteil stellt klar, daß ein Übergangsmandat nur dann entsteht, wenn in dem abgespaltenen Betrieb die für die Wahl eines Betriebsrates nach allgemeinen Vorschriften erforderliche Zahl von Arbeitnehmern tätig ist.

#### Zu § 13 Abs. 3 – neu –

Bei der Spaltung größerer Einheiten kann es dazu kommen, daß die verschiedenen Unternehmensteile nach der Spaltung in derselben Branche tätig sind und in eine Wettbewerbssituation geraten, was zu Interessenskonflikten für die Betriebsratsmitglieder führen kann. Diese Konflikte sollen im Bereich des Übergangsmandats durch den neuen Absatz 3 des § 13 vermieden werden.

#### Zu § 14 – neu –

Die neue Vorschrift soll einem Bedürfnis Rechnung tragen, das aus der Praxis an den Rechtsausschuß herangetragen worden ist. Es hat sich gezeigt, daß die Leitung in größeren Unternehmen dem Begehren von Betrieben oder Betriebsteilen ablehnend gegenübersteht, wenn diese sich aus dem größeren Verband lösen möchten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein solcher Betrieb oder Betriebsteil wirtschaftlich gesund ist und Gewinne erzielt. In diesen Fällen soll die Betriebsleitung oder der Betriebsrat das Recht haben, die Leitung des Unternehmens zu zwingen, der Treuhandanstalt die Abspaltung des Betriebes oder Betriebsteils vorzuschlagen. Die Vorschrift orientiert sich am geltenden § 12 Abs. 3 des Treuhandgesetzes. In den Ausschußberatungen wurde klargestellt, daß der Begriff „Betrieb“ nicht dem des ehemaligen „volkseigenen Betriebes“ entspreche, sondern im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes zu verstehen sei.

Durch die neue Vorschrift verschiebt sich die Numerierung der folgenden Paragraphen.

#### Zu § 15 Abs. 1 Nr. 2

Die Änderung entspricht dem Wortlaut anderer Vorschriften (vgl. § 400 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes).

#### Zu § 15 Abs. 2

Die Ergänzung ist eine redaktionelle Klarstellung, die auch vom Bundesrat angeregt worden ist (Drucksache 71/1/91 Nr. 6).

#### Zu § 16

Die Änderungen des § 613a BGB haben unterschiedliche Bedeutung.

Absatz 1 enthält nur eine redaktionelle Ergänzung des Regierungs- und des Koalitionsentwurfs, die in einer Korrektur des Zitats besteht.

Demgegenüber bringt Absatz 2 zwei materielle Regelungen für einen begrenzten Zeitraum:

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an soll zum einen § 613a BGB bis zum 31. Dezember 1992 in einem Gesamtvollstreckungsverfahren nicht gelten. Dieser neuen Regelung hat die Fraktion der SPD nicht zugestimmt, ihr entsprechender Streichungsantrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Zum anderen soll das Recht zur Kündigung, das im § 613a Abs. 4 geregelt ist, durch eine Neufassung des Satzes 2 dieser Vorschrift präzisiert werden. Die Vorschrift übernimmt den Wortlaut des Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Richtlinie vom 14. Februar 1977 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (77/187/EWG – ABl. Nr. L 61, S. 26).

2. Eingehend beraten, aber nicht aufgenommen wurde vom Ausschuß der Vorschlag, in den Gesetzentwurf einen neuen § 11 Abs. 3 des Inhalts einzufügen, befristet auf einen Zeitraum von etwa drei Jahren die Erzwingbarkeit von Sozialplänen im Falle der Spaltung von Unternehmen auszuschließen.
3. Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat verschiedene Anträge gestellt, die sämtlich von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD abgelehnt worden sind.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Anträge:

– Der § 4 (3) erhält folgende Ergänzung:

„Gegen diese Erklärung gegenüber dem Registergericht haben der Vorstand der übertragene Gesellschaft oder der zuständige Betriebsrat ein Einspruchsrecht mit aufhebender Wirkung.“

Der Antrag wurde abgelehnt, weil der Verzicht der Treuhandanstalt auf den Spaltungsbericht den Vorstand nur begünstige und deshalb ein solches Einspruchsrecht unverständlich sei. Ein Einspruchsrecht des Betriebsrates wurde abgelehnt, weil ein solches Recht in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben des Betriebsrates gehöre.

– Der § 5 (1) erhält folgenden Satz 2:

„Der zuständige Betriebsrat hat das Recht, einen der zu bestellenden Sachverständigen zu benennen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Der Antrag wurde aus den vorstehenden Gründen abgelehnt.

– 1. Der § 6 ist um folgenden Punkt 4 zu ergänzen:

„– die Stellungnahme des zuständigen Betriebsrates, einschließlich von Alternativvorschlägen zur Spaltung;“

2. Bisheriger Punkt 4 wird zu Punkt 5.

Die Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD wandten sich gegen die Einfügung, weil der Betriebsrat ohnehin gemäß § 2 Abs. 4 den Spaltungsplan erhalte und es ihm unbenommen bleibe, vor der Beschlußfassung (vgl. § 7) eigene Vorschläge zu unterbreiten.

– § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Für die Abspaltung im Sinne dieses Gesetzes findet § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung.

(2) Für die Aufspaltung im Sinne dieses Gesetzes gilt § 613 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, daß die Spaltung der Vermögenswerte so zu erfolgen hat, daß die nach § 1 Ziffer 1 gebildeten Unternehmen ihren aus dieser Regelung erwachsenden Verpflichtungen nachkommen können.“

Der Antrag wurde abgelehnt, weil § 613 a BGB ohnehin – direkte – Anwendung finde und der vorgeschlagene Absatz 2 im Ergebnis zu einer vollen gesamtschuldnerischen Haftung der an der Spaltung beteiligten Unternehmen auch dann führen würde, wenn selbst ohne die Spaltung eine volle Befriedigung der Forderungen nicht möglich gewesen wäre. Damit würde die zu § 11 Abs. 1 Satz 1 beschlossene Einschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung wieder ausgehebelt werden.

Bonn, den 13. März 1991

**Hans-Joachim Hacker**

Berichterstatler

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**

**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**





